



### Voraussetzungen zur Truppmannprüfung gem. FwDV 2 im Werra-Meißner-Kreis

#### Grundsätzlich:

Die FwDV 2 definiert unter Punkt 2.1 die Truppmannausbildung in den deutschen Feuerwehren. Diese werden gegliedert in die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) sowie die Truppmannausbildung Teil 2 (Standortausbildung).

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse. Dauer der Truppmannausbildung Teil 2 sind mindestens 80 Stunden in zwei Jahren. Die Truppmannausbildung Teil 2 findet in den Standorten statt und endet mit einem Leistungsnachweis über den gesamten Lehrstoff. Während dieser Zeit können sowohl die Atemschutzgeräteträgerlehrgänge, wie auch der Sprechfunklehrgang absolviert werden.

#### Truppmannprüfung:

Der Leistungsnachweis zum Abschluss der Truppmannprüfung erfolgt im Werra-Meißner-Kreis durch die Truppmannprüfung. Die Inhalte dieser Prüfung sind:

- Schriftlicher Test
  - Fragen aus den aktuellen Fragebögen für den Grundlehrgang der Hessischen Landesfeuerweherschule und aus dem Fragekatalog der Hessischen Feuerwehrleistungsübung (nur Grundfragen).
- Ausbildungsgespräch
  - Einsatzszenarien nach FwDV 3
  - Einsatzszenarien nach FwDV 10
  - Sonstige Fragen in Bezug auf die Aufgaben eines Truppmanns

#### Übergangsregelungen:

Ausschließlich Personen, die bereits einen Truppführer- oder Maschinistenlehrgang erfolgreich absolviert haben, brauchen keine Truppmannprüfung abzulegen.

#### Anerkennung der Teilnahme an der Hess. Feuerwehrleistungsübung (HFLÜ):

Teilnehmer(-innen) der Hessischen Feuerwehrleistungsübung, die erfolgreich an der Gruppenwertung teilgenommen haben und zudem auch erfolgreich den Grundfragebogen selbst beantwortet haben, können auf Antrag des Stadt-/Gemeindebrandinspektors die Truppmannprüfung anerkannt bekommen.